

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.11.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Kulturamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0385 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Magistratskommission Mathildenhöhe

Vorlage vom: 13.11.2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stimmt der Streichung des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Magistratskommission Mathildenhöhe zu.
2. Die Vorlage ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen mit der Empfehlung, auf Vorschlag der Hochschule Darmstadt, Fachbereich Gestaltung, Herrn Professor Diplom-Designer Christian K. Pfestorf als sachkundige Person für die Magistratskommission Mathildenhöhe zu wählen.

Anlagen: Geschäftsordnung § 2 neu und alt

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 13.11.2013

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für die Magistratskommission Mathildenhöhe (GO) sind bestimmte Institutionen und Körperschaften berechtigt, Vertreter/Vertreterinnen sowie Stellvertreter/Stellvertreterinnen als sachkundige Personen für die Kommission vorzuschlagen. Nach Satz 2 GO müssen diese Personen Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt sein, d.h. ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben.

Diese Beschränkung auf Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt beruht auf einer entsprechenden Bestimmung in § 72 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung (HGO).

Die Beschränkung erweist sich in vielen Fällen als unpraktikabel. Sie führt dazu, dass der Magistratskommission sachkundige Personen, die auf Grund ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse bestens für die Mitarbeit geeignet sind, allein deshalb nicht angehören können, weil sie nicht in Darmstadt wohnen.

Aktuell hat die Hochschule Darmstadt, Fachbereich Design, für die Kommission Herrn Professor Diplom-Designer Christian K. Pfestorf als sachkundige Person vorgeschlagen, der aber seinen Wohnsitz in 60594 Frankfurt/Main, Schifferstraße 96 hat. Seine Wahl wäre aufgrund seiner großen fachlichen Kompetenz wünschenswert. Er ist Professor für Kommunikations-Design/Entwurf am Fachbereich Gestaltung und Kulturbeauftragter sowie Beauftragter für das Corporate Design der Hochschule Darmstadt. In seiner Funktion als Kulturbeauftragter der Hochschule Darmstadt vertritt er deren Belange in allen kulturellen Angelegenheiten nach innen und außen, insbesondere bringt er sich fachlich ein in die Auseinandersetzung zur Zukunft der Mathildenhöhe, dem Standort des Fachbereichs Gestaltung. Dazu gehört auch die Entwicklung des Designstandortes Darmstadt, dessen Tradition auf die Gründung der Künstlerkolonie Mathildenhöhe zurückgeht und seitdem die Mathildenhöhe wesentlich prägt. Seine Wahl setzt aber eine Änderung der Geschäftsordnung dahingehend voraus, dass § 2 Abs. 2 Satz 2 gestrichen wird. Das ist zu beschließen.

Der Umstand, dass die Geschäftsordnung nach der Änderung nicht mit § 72 Abs. 2 HGO übereinstimmt, kann toleriert werden.

Der Landesgesetzgeber hat bereits das Eigenbetriebsgesetz geändert, wonach früher sachkundige Personen ebenfalls Einwohner sein mussten. Dies ist jetzt nicht mehr der Fall. In § 6 Abs. 7 Eigenbetriebsgesetz heißt es vielmehr:

„Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben; ...“

In der seinerzeitigen Begründung zur 4. Änderung des Eigenbetriebsgesetzes (LTDrs. 16/2463 vom 06.07.2004 S. 32 und 65) wird ausgeführt: „Einige Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes werden, Bedürfnissen der Praxis entsprechend, vereinfacht oder den Gegebenheiten des kommunalen Haushaltsrechts angepasst...“

„Gelegentlich legen Kommunen Wert darauf, kompetente Mitglieder der Betriebskommission aus Nachbargemeinden oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu gewinnen. Diese Möglichkeiten werden durch die Gesetzesänderung eröffnet.“

Was für die Betriebskommissionen nach dem Eigenbetriebsgesetz gilt, muss auch für die Kommissionen nach der HGO gelten.

Damit externer Sachverstand – hessenweit – nicht vor den Toren einer Gemeinde haltmachen muss, ist daher eine dementsprechende Änderung der HGO geboten. Der Hessische Städtetag wurde von dem Unterzeichner gebeten, die notwendige Änderung der HGO beim Hessischen Landesgesetzgeber einzufordern.

Darmstadt, den 13.11.2013

Jochen Partsch
Oberbürgermeister